



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Diplomprüfungsordnung für den integrierten  
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5.  
September 1986**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1986**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27929**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn**

---

Diplomprüfungsordnung

für den integrierten Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 5. September 1986

---

**Jahrgang 1986**

**30.10.1986 Nr. 21**

---

**Diplomprüfungsordnung**  
**für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**  
**an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**  
Vom 5. September 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Belsitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Berufspraktikum

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Studienarbeit und Seminararbeit
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## 1. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(3) Im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stehen folgende Studienrichtungen zur Wahl:

- Wirtschaft/Fertigungstechnik
- Wirtschaft/Automatisierungstechnik.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Maschinentechnik I bzw. Wirtschaftswissenschaften und Elektrotechnik den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums (§ 9) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 190 Semesterwochenstunden betragen. Davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 10 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Außerdem sollen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) In jedem Semester ist in der Regel für jedes Prüfungsfach einmal eine Prüfung anzubieten.

(3) Die Meldungen zu den Prüfungen sollen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrags erfolgen.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

### § 5

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Maschinentechnik I und Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern Vertreter gewählt. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder der nicht durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertretenen Fachbereiche ein nichtstimmberechtigtes Mitglied entsenden. Jeder der beteiligten Fachbereiche ist im Prüfungsausschuß entweder durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Wi-

dersprüche und den Bericht an die Fachbereiche. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeführt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

### § 7

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird: Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Ökonomie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

#### § 8

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten auf Antrag unverzüglich Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 9

##### Berufspraktikum

Das Berufspraktikum umfaßt einen betriebswirtschaftlichen und einen technischen Teil von je drei Monaten. Die erste Hälfte des Berufspraktikums muß spätestens bis zur Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung (§ 10 Abs. 1), die zweite Hälfte vor Beginn der Diplomarbeit nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung erfolgreich abgeleistet sein.

## II. Diplom-Vorprüfung

#### § 10

##### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,

2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn als Zweihörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG in diesem Studiengang zugelassen ist,

3. ein Berufspraktikum gemäß § 9 abgeleistet hat,

4. bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaft/Fertigungstechnik an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

4.1 Physik 1, 2

Maschinenzeichnen  
Grundlagen der Informatik  
Programmiersprache,

4.2 an je einer Übung zu den Vorlesungen

Mathematik A  
Technische Mechanik A  
Technische Mechanik B II, 3  
Maschinenelemente  
Elektrotechnik,

4.3 an einem Labor zu der Vorlesung

Werkstofftechnik 1,

5. bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaft/Automatisierungstechnik an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

5.1 Experimentalphysik A, B

Grundlagen der Informatik  
Programmiersprache,

5.2 an den Übungen zu den Vorlesungen

Mathematik A, B

Bauelemente und Grundsaltungen A, B

Meßtechnik A, B II.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch und

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 11

##### Zulassungsverfahren

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Fachprüfung. Dem Antrag sind die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie von den in Nr. 4 bzw. Nr. 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen diejenigen, die dem betreffenden Prüfungsfach zugeordnet sind, und die Erklärung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 beizufügen. Den Meldungen zu den weiteren Fachprüfungen sind jeweils die Nachweise über die diesen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 zugeordneten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sämtliche der in § 10 Abs. 2 genannten Nachweise vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

#### § 12

##### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaft/Fertigungstechnik auf die Fächer:

1. Mathematik A 1, 2

2. Statistik I

3. Technische Mechanik A 1, 2

4. Technische Mechanik B II, 3

5. Werkstofftechnik 1, 2, 3

6. Maschinenelemente 1, 2

7. Elektrotechnik 1, 2

8. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

9. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie I, II).

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaft/Automatisierungstechnik auf die Fächer:

1. Mathematik A, B

2. Höhere Mathematik für Ingenieure

3. Statistik I

4. Spezielle Methoden der Elektrotechnik

5. Grundlagen der Elektrotechnik A, B

6. Theorie der Wechselströme

7. Bauelemente und Grundsaltungen A, B

8. Meßtechnik A, B II

9. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

10. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie I, II).

(4) Die Fachprüfung besteht in jedem Prüfungsfach in einer Klausurarbeit, und zwar in den Prüfungsfächern des Absatzes 2 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 8 und des Absatzes 3 Nr. 9 in je einer vierstündigen, in den übrigen Prüfungsfächern des Absatzes 2 und den Prüfungsfächern des Absatzes 3 Nrn. 3 und 10 in je einer zweistündigen Klausurarbeit sowie in den Prüfungsfächern des Absatzes 3 Nrn. 1, 2 und 4 bis 8 in je einer zweieinhalbstündigen Klausurarbeit.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 1 und 2 nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung (§ 15) hat sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Mündliche Ergänzungsprüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert in jedem Fach je Kandidat mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Prüfungsfächern zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(7) Macht ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

### § 13

#### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Monats nach Festsetzung und Bekanntgabe der Fachnote Einsicht in die Klausurarbeit gewährt.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote ergibt sich durch Zuordnung einer Note gemäß Absatz 1. Die Fachnote lautet

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

### § 15

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 2 nicht bestanden sind oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gelten, können in der in § 12 Abs. 4 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestanden Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestanden Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Die Feststellung, daß der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16

#### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Angabe enthält, für welche Studienrichtung sich der Kandidat qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

### § 18

#### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife (§ 16) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
- an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist;
- die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt;
- eine berufspraktische Ausbildung gemäß § 9 erfolgreich abgeleistet hat;
- bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaft/Fertigungstechnik an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
  - Meßtechnik
  - Fertigungstechnisches Praktikum
  - Arbeitswissenschaft;
- bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaft/Automatisierungstechnik nach näherer Bestimmung der Studienordnung an Praktika in den Fächern
  - Regelungstechnik A II
  - Prozeßautomatisierung A II
 erfolgreich teilgenommen hat sowie im Fall der Wahl des Faches
  - Prozeßmeßtechnik II
 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem zugeordneten Praktikum erbracht hat;
- in jedem Prüfungsfach des wirtschaftswissenschaftlichen Teils (§ 19 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 bzw. Abs. 3 Nrn. 5 bis 8) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung oder einem Seminar erbracht hat;
- in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 bzw. Abs. 3 Nrn. 9 und 10 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung erbracht hat;
- als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit eine ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit und eine wirtschaftswissenschaftliche Seminararbeit (§ 25), die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, angefertigt hat.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählte Studienrichtung sowie die vom Kandidaten gewählten Fächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu bezeichnen und die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Nachweise beizufügen. Mit der Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sind die gemäß Absatz 1 Nrn. 5 bis 8 zuzuordnenden Leistungsnachweise vorzulegen. Die Zulassung zu den Fach-

prüfungen kann auch bereits nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplom-Vorprüfung gewährt werden, wenn der Nachweis der in § 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht ist und die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in allen mit Ausnahme von zwei Fachprüfungen bestanden sind. Diese Ausnahmeregelung ist auf die ersten sieben Fachsemester beschränkt. Die in Absatz 1 Nr. 9 genannten Nachweise sind mit der Meldung zur Diplomarbeit vorzulegen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

### § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit

und wird zeitlich, unbeschadet § 20 Abs. 5 Satz 1, in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Studienrichtung Wirtschaft/Fertigungstechnik auf folgende Fächer:

Ingenieurwissenschaften:

1. Spanlose Fertigung 1, 2, 3,
2. Spanende Fertigung 1/II, 2/II,
3. Fügetechnik 1 a, 2,
4. eines aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
  - Fertigungsmaschinen
  - Regelungstechnik
  - Kunststofftechnik
  - Konstruktionstechnik
  - Rechnergestützte Fertigung,

Wirtschaftswissenschaften:

5. Produktionswirtschaft, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Faches sind,
6. Volkswirtschaftslehre, wobei Gegenstand der Prüfung der Inhalt des Faches Volkswirtschaftslehre der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaft ist,
7. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Faches sind:
  - Betriebliches Personal- und Bildungswesen
  - Bilanzen, Finanzen, Steuern
  - Marketing und Konsumentenverhalten
  - Organisation und Entscheidung
  - Wirtschaftsinformatik,
8. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden:
  - ein weiteres der in Nummer 7 genannten Fächer
  - Wahlveranstaltungen des in Nummer 5 genannten Faches oder des gemäß Nummer 7 gewählten Faches
  - eines der folgenden Wahlfächer, sofern die für das Studium geeignete Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 festgestellt worden ist:
    - Angewandte Datenverarbeitung
    - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
    - Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre
    - Konsumentenverhalten und Verbraucherpolitik
    - Kreativität und Ideenfindung
    - Statistik-Entscheidungstheorie
    - Statistische Methodenlehre
  - Recht,

Integrationsfächer:

9. zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
  - Operations Research
  - Angewandte Informatik
  - Arbeitswissenschaft.

(3) Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Studienrichtung Wirtschaft/Automatisierungstechnik auf folgende Fächer:

Ingenieurwissenschaften:

1. Regelungstechnik A II,
2. Prozeßautomatisierung A II,
3. Datentechnik,
4. Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens neun Semesterwochenstunden aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
  - Nachrichtentechnik A
  - Nachrichtentechnik B
  - Stromrichtertechnik
  - Regelungstechnik B II
  - Prozeßautomatisierung B II
  - Stochastische Regelungstheorie A
  - Stochastische Regelungstheorie B
  - Elektrische Energieversorgung A
  - Elektrische Energieversorgung B
  - Zustandsregelung
  - Prozeßmeßtechnik II
  - Abtastregelungen
  - Modellbildung dynamischer Prozesse
  - Automatisierung in elektrischen Energieversorgungssystemen,

Wirtschaftswissenschaften:

5. Wirtschaftsinformatik, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Faches sind,
  6. Volkswirtschaftslehre, wobei Gegenstand der Prüfung der Inhalt des Faches Volkswirtschaftslehre der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaft ist,
  7. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Faches sind:
    - Betriebliches Personal- und Bildungswesen
    - Bilanzen, Finanzen, Steuern
    - Marketing und Konsumentenverhalten
    - Organisation und Entscheidung
    - Produktionswirtschaft,
  8. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden:
    - ein weiteres der in Nummer 6 genannten Fächer
    - Wahlveranstaltungen des in Nummer 4 genannten Faches oder des gemäß Nummer 6 gewählten Faches
    - eines der folgenden Wahlfächer, sofern die für das Studium geeignete Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 festgestellt worden ist:
      - Angewandte Datenverarbeitung
      - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
      - Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre
      - Konsumentenverhalten und Verbraucherpolitik
      - Kreativität und Ideenfindung
      - Statistik-Entscheidungstheorie
      - Statistische Methodenlehre
      - Recht,
- Integrationsfächer:
9. Operations Research,
  10. Informatik.
- (4) Die Fachprüfung besteht in den Prüfungsfächern des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 in einer dreistündigen, in den Prüfungsfächern des Absatzes 2 Nrn. 5 bis 7 und 9 sowie des Absatzes 3 Nrn. 5 bis 7, 9 und 10 in einer vierstündigen und in den Prüfungsfächern des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 3 in einer zweieinhalbstündigen Klausurarbeit. In den übrigen Prüfungsfächern der Absätze 2 und 3 erfolgen mündliche Prüfungen.
- (5) § 12 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

### § 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre der beteiligten Fachbereiche tätigen Professor, habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter und Hochschulassistenten mitwirken. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung sowie dem Nachweis sämtlicher der in § 18 Abs. 1 Nr. 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen und erst nach Bestehen der Fachprüfungen in allen mit Ausnahme von zwei Fächern ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei experimentellen und empirischen Arbeiten sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern, wenn der nach Absatz 2 zuständige Betreuer dies befürwortet.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 21

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## Wiederholung der Diplomprüfung

Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit nach § 20 Abs. 2 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer für die Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Die endgültige Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

## § 22

## Klausurarbeiten

Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

## § 23

## Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Gruppenprüfung wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Prüfungsfach in der Regel mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 24

## Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25

## Studienarbeit und Seminararbeit

(1) In der ingenieurwissenschaftlichen Studienarbeit und der wirtschaftswissenschaftlichen Seminararbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein ingenieurwissenschaftliches Problem aus einem in § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 bzw. Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Fach bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Problem aus einem in § 19 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 bzw. Abs. 3 Nrn. 5 bis 8 genannten Fach unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. Die Bearbeitungszeiten der Studienarbeit und der Seminararbeit sollen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Bedeutung im Rahmen der Diplomprüfung und zum Gesamtumfang des Studiums stehen, insbesondere soll die Bearbeitungszeit für die maschinentechnische Studienarbeit etwa 200 Arbeitsstunden betragen.

(2) § 20 Abs. 2 bis 4 und 7 gilt entsprechend.

(3) Studienarbeit und Seminararbeit sind gemäß § 14 Abs. 1 vom jeweiligen Betreuer zu bewerten. Wird eine Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie zu wiederholen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema festzulegen.

## § 26

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Höchstens eine in einem Integrationsfach nicht ausreichende Leistung kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Prüfungsfach gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ausgeglichen werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Die Gesamtnote einer Diplomprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in wenigstens einem der Prüfungsfächer mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 28

## Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch die Gesamtnote, die Note und das Thema der Diplomarbeit, Thema und Bewertung der Studien- und der Seminararbeit sowie die Studienrichtung aufgenommen. Leistungsnachweise nach § 18 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 können auf Antrag des Kandidaten in einer Anlage zum Zeugnis als „mit Erfolg teilgenommen“ oder benotet aufgenommen werden.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen wird dem Kandidaten auf Antrag eine entsprechend § 17 Abs. 4 formulierte schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 29

## Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom, mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von den Dekanen der beteiligten Fachbereiche und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 30

## Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 31

## Einsicht in die Prüfungsexten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 32

## Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.

## § 33

## Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinentechnik I vom 11. 6. 1986, Wirtschaftswissenschaften vom 23. 4. 1986, Elektrotechnik vom 21. 4. 1986 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 16. 7. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 8. 1986 – II B 3-8124.42.1.

Paderborn, den 5. September 1986

Der Rektor  
in Vertretung  
Prof. Dr. Burkhard Monien